

**Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 12.07.2022**

Anwesend:

(stimmberechtigte)

Hebich, Martin	Oberbürgermeister
Baqué, Manuel	CDU
Bindert, Gabriele	CDU
Busch, Tobias, Dr.	CDU
Jerger, Jürgen	CDU
Winkes, Daniel	CDU
Höppner, Aylin	SPD
Reffert, Monika	SPD

**Vertretung für Herrn
Gunther Koch**

Schiffmann, Dieter, Dr.	SPD
Hatzfeld-Baumann, Ute	Die Grünen/Offene Liste
Schulze, Rainer, Dr.	Die Grünen/Offene Liste
Trapp, Hartmut	AfD
Piana, Jesko	CDU
Börstler, Thomas	FDP
Schwarzendahl, David	Die Linke

(nicht stimmberechtigte)

Leidig, Bernd	Beigeordneter
Berg, Linda	Verwaltung
Denzer, Marika	Verwaltung
Graber-Jauch, Andrea	Verwaltung
Hock, Bettina	Verwaltung
Hubertus, Frank	Verwaltung
Karolus, Anita	Verwaltung
Koch, Iris	Verwaltung
Küster, Annika	Verwaltung
Riel-Willer, Hildegard	Verwaltung
Scherrer, Volker	Verwaltung
Schlossarczyk, Andrea	Verwaltung
Schönhardt, Bernd	Verwaltung
Vinyard, Janine	Verwaltung
Winsel, Wolfgang	Verwaltung

(Abwesend bei Top ...)

Es fehlen entschuldigt:

(stimmberechtigte)

Koch, Gunther	SPD
---------------	-----

(nicht stimmberechtigte)

Knöppel, Bernd	Bürgermeister
Zobel, Ronald	Verwaltung

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr Ende der Sitzung: 19:37 Uhr
Unterbrechung: Uhr - Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom
.2024 auf Dienstag, den 12.07.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung eingela-
den worden.

Zugleich mit der Einladung wurde die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung orts-
üblich bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte bis wurden in öffentlicher Sitzung, die Ta-
gesordnungspunkte bis in nichtöffentlicher Sitzung im großen Saal des
Dathenushauses, Kanalstraße 6, behandelt. Im Anschluss wurden die Entscheidun-
gen aus der nichtöffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

Als Schriftführende wurden entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung
des Stadtrates die Mitglieder und bestimmt.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Nie-
derschrift sind.

Oberbürgermeister Martin Hebich
(Vorsitzender)

Janine Vinyard
(Schriftführerin)

Tagesordnung

Oberbürgermeister Hebich nimmt mit Zustimmung der Mitglieder der Haupt- und Finanzausschusses die Vorlage „XVII/2305/1 Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße hier: Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung“ unter TOP 9.1 auf die Tagesordnung auf.

TOP 9 und TOP 9.1 werden vor TOP 1 beraten und abgestimmt, da ein positiver Beschluss Auswirkungen auf den Nachtragshaushalt hat.

I. Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

1. Aufstellung und Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: XVII/2494
2. 8. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)
Vorlage: XVII/2513
3. Gremiensitzungen im CongressForum Frankenthal
Vorlage: XVII/2511
4. Gesamtertüchtigung Albert-Einstein-Gymnasium - Fenstersanierung Bibliothek hier: Metallfenster-, Verglasungs- und Rollladenarbeiten
Vorlage: XVII/2508
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Vorlage: XVII/2519
6. Zuschussgewährung an die Volkshochschule Frankenthal e.V.
Vorlage: XVII/2516
7. Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom [Datum]
Vorlage: XVII/2468
8. 12. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) - Stadtbüchereigebührensatzung -
Vorlage: XVII/2467
9. Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße
Vorlage: XVII/2305
- 9.1. Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße
hier: Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung
Vorlage: XVII/2305/1

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

10. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022/2023

Vorlage: XVII/2506

Anfragen der Fraktionen

11. Vorkehrungen zur befürchteten Gasknappheit
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVII/2521
12. Baustelle Ladenlokal (ehemals Ihr Platz) in der Bahnhofsstraße
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVII/2476

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)



Drucksache Nr.

XVII. Wahlperiode 2019 – 2024

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Vorlagen der Verwaltung



Aktenzeichen: 20/Kü/bm

Datum:

Hinweis:

Aufstellung und Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 20					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan beschlossen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erfolgte mit Haushaltsverfügung vom 14.03.2022.

In der Gesamtschau aller Haushaltsansätze hinsichtlich Ergebniswirksamkeit (Ergebnishaushalt) und Zahlungswirksamkeit (Finanzhaushalt) sowie der investiven Veranschlagungen (Finanzhaushalt) und der sich daraus ergebenden Kreditaufnahmen und vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen einschließlich des genehmigungspflichtigen Teils hieraus stellt sich der 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 wie in den §§ 1 bis 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 aufgezeigt dar, siehe Planwerk.

Die den Ergebnishaushalt betreffenden Änderungen sind in der Anlage 1 dargestellt. Hierbei wurden die Veränderungen aufgrund Corona gesondert aufgezeigt. Die Veränderungen im freiwilligen Leistungsbereich sind in Anlage 2 aufgezeigt.

Erforderliche Änderungen der Veranschlagungen im Bereich der Investitionen sind als fortlaufende Tabelle mit Erläuterungen und Projektblättern aufgezeigt, siehe Anlage 3.

Die nachtragsplanrelevanten Veranschlagungen bei den Verpflichtungsermächtigungen sind aus der Anlage 4 ersichtlich.

Die Veränderungen im Produkt- und Teilhaushalt sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Veränderungen des Nachtragsstellenplans sind im Planwerk selbst aufgezeigt (gelbe Seiten).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

A / B / C / 20 / 2010 / 10

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen

Protokoll:

Ausschussmitglied Höppner möchte zum Nachtragsstellenplan wissen wie hoch der aktuelle Stand der offenen Stellen ist. Desweiteren möchte Sie wissen was das Förderprogramm „Bildungskommunen“ ist und was sollen die Aufgabengebiete sein. Die

Aufstockung im Bereich Tourismus/Marketing um 0,5. Es wurden 2 Stellen geschaffen zu denen noch nicht bekannt ist was da gemacht wird.

Oberbürgermeister Hebich sagt, dass der Stand der offenen Stellen zum Stichtag 30.06.2022 zur kommenden Stadtratssitzung nachgereicht wird.

Bei der Stelle im Tourismus/Marketing wird ein Sperrvermerk angebracht und die Stadtverwaltung erstattet Bericht über die Arbeiten und Schwerpunkte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus und wie die weiteren Schritte sind.

Zum Förderprogramm „Bildungskommunen“ sagt Herr Hebich einen schriftlichen Bericht zu. Diese Stellen sollen nicht besetzt werden bis nochmals über das Programm „Bildungskommunen“ gesprochen und beraten wurden ist.

Ausschussmitglied Höppner möchte wissen ob es über die Neuregelung des Finanzausgleiches schon erste Rückmeldungen aus Mainz gibt.

Oberbürgermeister Hebich sichert eine Information über den aktuellen Sachstand nach den Sommerferien zu.

Ausschussmitglied Hatzfeld-Baumann möchte wissen wie die Abläufe in der Verwaltung sind bezüglich des Onlinezugangsgesetzes.

OB Hebich sagt zu, nach der nächsten Sitzung des Arbeitskreises Digitales, dem Rat einen Bericht zum Sachstand der Umsetzung des OZG zugeben.



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum:

Hinweis:

8. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 2	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 10					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird wie folgt geändert:

1) In die Inhaltsübersicht wird zusätzlich eingefügt:

§ 13a Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz

2) Es wird folgender § 13 a zusätzlich eingefügt:

§ 13a Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz

Der/die Beauftragte/n für den Naturschutz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

3) Der § 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 29 des Landesnaturschutzgesetzes können die unteren Naturschutzbehörden geeignete Personen als Beauftragte für den Naturschutz bestellen. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) macht hiervon Gebrauch. In der Vergangenheit wurde die Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz per Verfügung festgelegt und ausgezahlt. In den Vorjahren wurde regelmäßig per Verfügung des zuständigen Dezernenten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € als Einmalzahlung ausbezahlt. Zukünftig werden monatlich 25 € ausgezahlt.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemO werden insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe einer Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt in der Hauptsatzung bestimmt. Daher ist die Aufwandsentschädigung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf Hauptsatzung



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum:

Hinweis:

Gremiensitzungen im CongressForum Frankenthal

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 3	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					
10					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird ermächtigt, den beiliegenden Mietvertrag für die dort aufgelisteten Gremiensitzungen im CongressForum Frankenthal zu unterschreiben.

Begründung:

Bis zum Jahresende 2022 sollen die wichtigen Gremien und die Gremien mit einer großen Anzahl an Mitgliedern aufgrund der ungewissen Coronalage im CongressForum Frankenthal stattfinden. Zur Planungssicherheit sollen die in der Anlage aufgeführten Gremiensitzungen per Mietvertrag fest gebucht werden.

Die Kosten für die Ausschusssitzungen werden auf ca. 3.000 € bis 5.000 € pro Sitzung geschätzt. Die Kosten für die Sitzungen des Stadtrates werden auf ca. 5.500 € - 7.000 € pro Sitzung geschätzt. Die Kosten der Sitzungen variieren je nach Dauer und benötigter Technik.

Insgesamt werden die Kosten aufgrund des Mietvertrages auf ca. 140.000 € geschätzt.

Daher liegt die Entscheidung über den Abschluss des Mietvertrages gem. § 6 Abs. 4 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung in der Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses.

Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2022 zur Verfügung gestellt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Übersicht der Sitzungstermine



Aktenzeichen: 25/HU/Hrw/de

Datum:

Hinweis:

Gesamtertüchtigung Albert-Einstein-Gymnasium - Fenstersanierung Bibliothek hier: Metallfenster-, Verglasungs- und Rollladenarbeiten

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 4	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an: 25					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Firma: **HEWE Glas- und Metallbau GmbH**
Archimedesstr. 3
77933 Lahr

wird der Auftrag für den Fensteraustausch an der Bibliothek des Albert-Einstein-Gymnasiums, Parsevalplatz 2,
Metallfenster-, Verglasungs- und Rollladenarbeiten
gemäß dem Angebot vom 17.06.2022 zu einem Gesamtbetrag von

267.809,50 € einschließlich Mehrwertsteuer

erteilt.

Begründung:

Die Fenstersanierung als Teil der Gesamterüchtigung des Albert-Einstein-Gymnasiums zum Projekt 1108 umfasst zwei Gebäudebereiche.

Bereich 1: die Ostseite des Hauptgebäudes/Gebäude A mit allen Klassenräumen, vom Untergeschoss bis zum 2. Obergeschoss

Bereich 2: alle Fenster/Außentüren der Bibliothek vom Untergeschoss bis zum Erdgeschoss

Geplant ist, abhängig von der Lieferung der erforderlichen Materialien, in den Herbst-Schulferien 2022 (42.KW) die Fenster am Bibliotheksgebäude auszutauschen. Die Maßnahme erfüllt die Vorgaben des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und soll aufgrund der Erhöhung der Energieeffizienz als Einzelmaßnahme an Nichtwohngebäuden gefördert werden. Der Antrag wird zurzeit vorbereitet, damit er vor Beginn der Ausführung eingereicht werden kann. Somit kann eine Förderquote von bis zu 20% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt werden.

Aufgrund der sehr langen Lieferzeiten von Fenstern und Zubehör wurde zuerst die Lieferung und Montage der neuen Fenster aus Aluminium gemäß § 3 Nr. 3 VOB/A öffentlich ausgeschrieben.

Nach dem Veröffentlichungstermin am 30.05.2022 haben sich acht Firmen auf der Ausschreibungsplattform freigeschaltet. Zum Eröffnungstermin am 20.06.2022 haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Davon sind zwei gültige Angebote.

Die geprüften Angebotssummen führten zu folgendem Ergebnis:

HEWE Glas- und Metallbau GmbH	(brutto)	267.809,50 €
-------------------------------	----------	--------------

Das zweite Angebot lag bei (brutto) 314.520,89 €.

Die technische Prüfung und Preisprüfung erfolgte durch die Technische Abteilung des Bereichs Gebäude und Grundstücke und durch das beauftragte Architekturbüro Seepe und Hund, Kaiserslautern. Die formelle Prüfung und Eignungsprüfung erfolgte durch die Stabstelle Zentrale Vergabe. Nach dem Ergebnis der Prüfungen ist der Zuschlag auf das Angebot der Firma HEWE Glas- und Metallbau GmbH, Lahr zu erteilen, da sie das wirtschaftlichste Angebot im Sinne von § 16 d Abs.1 Nr. 4 VOB/A abgegeben hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Firma HEWE Glas- und Metallbau GmbH, Lahr den Auftrag für die o.g. Arbeiten auf der Grundlage des Angebotes vom 17.06.2022 zum Angebotspreis von 267.809,50 € einschließlich Mehrwertsteuer zu erteilen.

Die erforderlichen Mittel für den ersten Bauabschnitt – Bibliothek - stehen bei Produkt 2171 (Albert-Einstein-Gymnasium) Projekt 1108 (Ertüchtigung im Albert-Einstein-Gymnasium) im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung.

Kostenberechnung (brutto) 316.177,10 €

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 411/Hö/Eu

Datum:

Hinweis:

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 5	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die nachfolgende Spende wird gem. § 94 Abs. 3 GemO durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) angenommen:

1. Geldspende in Form der Übernahme der Kosten für ein mobiles Mini-Makerspace (mobiler Lagerschrank) an die Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz). Der Gesamtwert der Kosten des mobilen Mini-Makerspace beläuft sich inkl. Frachtkosten auf rd. 1.570,- € und wird vom Förderverein der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz), Sterngasse 17, 67227 Frankenthal übernommen.

Begründung:

Die vorstehende Spende wurde dem Dezernenten angeboten und der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde angezeigt.

Der Förderverein der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) ist ein eingetragener Verein, welcher eigens für die Unterstützung der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) gegründet wurde.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 411/Hö/Eu

Datum:

Hinweis:

Zuschussgewährung an die Volkshochschule Frankenthal e.V.

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 6	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					
41					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Es erfolgt eine weitere Zuschussgewährung an die Volkshochschule Frankenthal e.V. in Höhe von 50.000,-€.

Begründung:

Die Volkshochschule Frankenthal e.V., als die dem Recht auf Bildung und der Chancengleichheit verpflichtete, gemeinnützige, überparteilich und überkonfessionell arbeitende Einrichtung der Erwachsenenbildung in und für die Stadt Frankenthal (Pfalz), erhält zur Sicherung ihrer Aufgabenerfüllung sowie Zahlungsfähigkeit und damit zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes von der Stadt Frankenthal (Pfalz) einen jährlichen institutionellen Zuschuss in Höhe von 40.000 €. Dieser Zuschuss wurde bereits ausbezahlt.

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie und den daraus folgenden Konsequenzen – Kursanmeldungen liegen unter den Erwartungen, geringere Teilnehmerzahl aufgrund von Abstandsgebotsen, etc. und der Tatsache, dass die Volkshochschule vor allem bei den BAMF-Kursen erheblich in Vorleistung tritt, benötigt die Volkshochschule weitere finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz). Die Erstattungen seitens des BAMF gehen regelmäßig erst mit betrieblicher Verzögerung ein.

Die Verwaltung wird zur sukzessiven Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 50.000 € ermächtigt.

Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 50.000 € sind im Nachtragshaushaltsplan 2022 unter Produkt 2712 (Kostenbeteiligung an der Volkshochschule) veranschlagt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 415/Wie/Eu

Datum:

Hinweis:

Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom [Datum]

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 7	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 41					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Es wird die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung beschlossen.

Begründung:

In der bisherigen Benutzungsordnung der Stadtbücherei wurden zahlreiche Frage- und Problemstellungen des Büchereialltags nicht oder nur unzureichend dargestellt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Selbstverbuchung und von neuen Angeboten, wie z. B. der Stadtbücherei-App oder der Ausleihe von technischen Geräten. Auch zusätzliche Serviceangebote, wie die Medienrückgabebox vor der Stadtbücherei, wurden bislang nicht in der Benutzungsordnung berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt daher eine Neufassung der Benutzungsordnung vor, in der die aktuellen Anforderungen und Fragestellungen des Bibliotheksalltags bedacht werden.

Bei der vorliegenden Benutzungsordnung handelt es sich um eine grundlegende Überarbeitung, die zur besseren Klarheit und Verständlichkeit neu strukturiert und formuliert wurde.

Regelungen, die erstmalig in der Benutzungsordnung dargestellt werden, betreffen folgende Themen:

- Eine Beschränkung des Benutzer*innenkreises der Stadtbücherei auf Personen, die in Frankenthal oder der Metropolregion Rhein-Neckar leben, arbeiten oder einer Ausbildung nachgehen (Hintergrund sind lizenzrechtliche Fragestellungen im Bereich der digitalen Medienangebote)
- Das Erheben von Eintrittsgeldern für Veranstaltungen oder Gebühren für zusätzliche Angebote
- Die Anmeldung mit einem Reisepass. Es ist ein Adressnachweis erforderlich.
- Die Nutzungsbedingungen für die Anmeldung für den pädagogischen Dienstgebrauch
- Die Haftung bei Missbrauch des Büchereiausweises durch Dritte
- Die Nutzungsbedingungen der Metropol-Card
- Die Ausleihe von Laptops oder Gaming-Controllern für die Nutzung innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbücherei
- Eine Ausweitung der Leihfrist von DVDs von einer Woche auf zwei Wochen
- Die Leihfrist von Medien kann dem Quittungsdruck entnommen werden
- Verlängerungen von Medien werden vom Tag der Verlängerung an berechnet
- Die Ausleihe an Minderjährige
- Die Nutzung der Rückgabebox
- Die Haftung für entlehene technische Geräte

- Das Entfernen von RFID-Transpondern oder Barcode-Etiketten gilt als Beschädigungen
- Die Nutzung des Internets und der bereitgestellten technischen Geräte
- Die Nutzung der Apps „Stadtbücherei Frankenthal“ oder „Metropol-Mediensuche“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 415/Wie/Eu

Datum:

Hinweis:

12. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) - Stadtbüchereigebührensatzung -

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 8	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: 41						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Es wird die als Anlage beigefügte Gebührensatzung beschlossen.

Begründung:

Die Angebote der Stadtbücherei haben die digitale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger zum Ziel. Hierfür sind niederschwellige Zugänge zu digitalen Medien und Geräten unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Gebühr für die Nutzung der stationären Internet-Arbeitsplätze nicht mehr zeitgemäß. Die Stadtbücherei plant zudem die Einführung eines neuen Angebots: die kostenlose Ausgabe von Laptops für die Präsenznutzung in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei. Die Laptops werden per WLAN mit dem Internet verbunden. Die WLAN-Nutzung in der Stadtbücherei ist seit der Einführung dieses Angebots kostenfrei. Die Nutzung der Internet-PCs soll der WLAN-Nutzung nun gleichgestellt werden.

Hinzu kommt, dass die Erträge im Bereich der Internet-Nutzung in den vergangenen Jahren einen deutlichen Rückgang erfahren haben:

2019: 288,20 Euro

2020: 93,70 Euro

2021: 39,90 Euro

Die Änderungen an der Gebührensatzung sind in der folgenden Synopse dargestellt:

Nr.	11. Änderungssatzung	12. Änderungssatzung	Kommentar	
5	Gebühr je angefangene 30 Minuten Internetnutzung. Für Inhaber eines gültigen Büchereiausweises ist die erste Stunde kostenlos	Gebühr für Ausdruck oder Kopie pro	<i>Nr. 5 wird neu strukturiert. Die Internetnutzung wird kostenfrei. Die Gebühren für das Erstellen von Kopien werden neu in die Gebührensatzung mit aufgenommen. Die Höhe der Gebühren von DIN A4-Ausdrucken (schwarz-weiß) wird an die Höhe der Gebühren der entsprechenden Kopien angepasst und von 0,10 Euro auf 0,15 Euro angehoben.</i>	
5.1	Gebühr für Computerausdrucke pro Seite	DIN A 4 Seite (schwarz/weiß)		0,15 €
5.2		DIN A 4 Seite (Farbe)		0,50 €
5.3		DIN A 3 Seite (schwarz/weiß)		0,30 €
5.4		DIN A 3 Seite (Farbe)		1,00 €
10		Sondergebühr für Beschädigung von RFID-Transpondern oder Barcode-Etiketten	2,50 €	<i>Es wird eine zusätzliche Sondergebühr für die Beschädigung von RFID-Transpondern oder Barcode-Etiketten in Höhe von 2,50 Euro erhoben. RFID ist kurz für Radio Frequency Identification. Mit der Einführung des neuen Verbuchungssystems der Stadtbücherei ist jedes Medium mit einem RFID-Transponder ausgestattet. Jedes Medium ist darüber hinaus mit einem Barcode-Etikett ausgestattet.</i>
11		Es wird eine Gebühr für die Namens- oder Adressrecherche bei nicht gemeldeten Namens- oder Adressänderung in Höhe von 5 Euro erhoben.	5 €	<i>Es wird eine Gebühr für die Namens- oder Adressrecherche bei nicht gemeldeten Namens- oder Adressänderungen in Höhe von 5 Euro erhoben. Hintergrund: Adressrecher-</i>

					<i>chen sind immer mit einem gewissen Aufwand verbunden.</i>
--	--	--	--	--	--

Hierzu wird gebeten, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 613/KA

Datum:

Hinweis:

Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 9	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
					Enthaltungen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein aus Karlsruhe wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Entwurfsplanung, die Genehmigungsplanung vorzubereiten und beim LBM einzureichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Entwurfsplanung die Ausführungsplanung in Auftrag zu geben und auszuarbeiten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, den Förderantrag vorzubereiten und beim LBM einzureichen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umbaumaßnahme im Jahr 2022 öffentlich auszuschreiben und die Bauleistungen zu vergeben.

Begründung:

1. Erläuterung des bisherigen Sachstandes

Der im Norden von Frankenthal liegende Knotenpunkt L 523 Wormser Straße / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße wird als Unfallschwerpunkt mit hohem Unfallaufkommen geführt. Zur Minimierung der Unfälle wurden bereits unterschiedliche Lösungsansätze erarbeitet und teilweise auch umgesetzt.

Dies betrifft insbesondere die Signalsteuerung des Verkehrsknotens. Die Umsetzung einer gesicherten Führung der Abbiegeströme im Zuge der L 523 / Wormser Straße hat jedoch zu Einbußen der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität geführt.

Zudem zeigt sich, dass trotz Änderung der Signalschaltung, Verbesserung der Wegweisung und Markierung das Unfallgeschehen noch immer sehr auffällig ist. Durch das bestehende Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt kommt es zu verkehrstarken Zeiten auch regelmäßig zu erheblichen Rückstausituationen in der Industriestraße. Aus diesem Grund wurden von der Unfallkommission weitere Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen des hier vorgelegten Planungsentwurfes ausgearbeitet wurden.

Im Jahr 2014 wurde im Auftrag der Stadt Frankenthal durch das Büro R+T Verkehrsplanung, Darmstadt eine großangelegte Verkehrserhebung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrszählungen im engeren Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2014 durch das Büro R+T, Darmstadt und einer verkehrstechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2018 durch das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein, Karlsruhe wurden folgende Einzelmaßnahmen untersucht:

- Jeweils eine separate Linksabbiegespur aus der L 523 Nord in Richtung Wilhelm-Hauff-Straße sowie aus der L 523 Süd in Richtung Industriestraße. Die Radverkehrsanbindung soll für beide Fahrrichtungen erhalten bleiben.
- Verlängerung der Linksabbiegespur in der Industriestraße. Zur Verbesserung des Verkehrsablaufs wurde zudem der rechte Fahrstreifen der Industriestraße ebenfalls zum Linksabbiegen konzipiert.

Neben der Verlängerung der Linksabbiegespur der Industriestraße, der Einrichtung einer zweiten Linksabbiegespur in der Industriestraße, das Versetzen der Linksabbiegespur auf der L 523 Nord nach Norden und der Errichtung einer Linksabbiegespur auf der L 523 Süd wurden auch die Auswirkungen einer Ausbildung der Wilhelm-Hauff-Straße als Einbahnstraße, sowohl in Fahrrichtung West als auch in Richtung Ost sowie Kombinationen der Einzelmaßnahmen untersucht. Bis auf die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Wilhelm-Hauff-Straße sollen die Maßnahmen umgesetzt werden.

2. Technische Beschreibung der Baumaßnahme

2.1 Ausbaustandard

2.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Beim Ausbau des Knotenpunktes L 523 Wormser Straße Industriestraße wird durch die Spurerweiterungen im nördlichen und südlichen Abschnitt der L 523 im Bereich zwischen Autobahnanschluss BAB A6 und Industriestraße geringfügig am westlichen Fahrbahnrand und ab der Industriestraße in Richtung Frankenthal Ortsmitte geringfügig am östlichen Fahrbahnrand der L 523 eingegriffen.

Die Linksabbiegespuren werden entsprechend den Vorgaben der RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) vorgesehen, bei Regelfahrbahnbreiten von 3,00 m und mindestens 0,5 m Trennfläche zum Gegenverkehr.

Der Radweg wird als Zweirichtungsradweg mit einer Breite von 3,00 m und einer 1,25m breiten Einfädelspur in der Wilhelm-Hauff-Straße angelegt. Im weiteren Verlauf wird er über den nördlichen Abschnitt der L 523 Wormser Straße über eine 3,00 m breite signalisierte Radfahrerfurt, die ebenfalls in beide Richtungen freigegeben ist, geführt. Über die Dreiecksinsel am westlichen Fahrbahnrand der L 523 Wormser Straße Nord gelangen Fußgänger und Radfahrer in den nördlichen Teil der L 523 Wormser Straße über den von der BAB A6 kommend frei geführten Rechtabbieger mit Hilfe einer nicht signalisierten 1,75 m breiten Radfahrerfurt sowie einem 3 m breiten Fußgängerüberweg. Mittels einer jeweils signalisierten Fußgängerfurt mit 3,00 m Breite sowie einer 1,75 m breiten Radfahrerfurt werden die Fußgänger und Radfahrer auf der Dreiecksinsel ebenso über die Industriestraße in Richtung Süden geführt, um dann im weiteren Verlauf auf einer gemeinsamen, ebenfalls signalisierten 4,00 m breiten Furt über die L 523 Wormser Straße Süd geführt zu werden. Radfahrer, die direkt aus der Industriestraße kommen und in Richtung Wilhelm-Hauff-Straße fahren, werden in Höhe der Ausfahrt Pfalzgas vom dortigen gemeinsamen Geh- und Radweg über eine Radfahrtschleuse auf die Fahrbahn geführt, um anschließend auf einem 1,50 m breiten Radfahrstreifen bis zur Einmündung L 523 Wormser Straße zu gelangen. Die signalisierte Radfahrerfurt über die Wilhelm-Hauff-Straße liegt im unmittelbaren Einmündungsbereich der L 523 Wormser Straße und weist eine Breite von 3,00 m auf. Die Führung der Radfahrer und Fußgänger im südlichen Abschnitt der L 523 Wormser Straße erfolgt am westlichen Fahrbahnrand der L 523 auf einem durch eine Markierung getrennten 2,00 m breiten Gehweg und einem 1,85 m breiten Radweg.

2.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität

Entsprechend der Verkehrsuntersuchung vom Januar 2018 ergibt sich für den

Knotenpunkt als Ergebnis der Leistungsfähigkeitsberechnung in der morgendlichen und abendlichen Spitzenstunde mit insgesamt ca. 2.730 bzw. 2.740 Pkw-Einheiten / h, dass bei einer vierphasigen Steuerung, ohne bedingte Verträglichkeit des Kfz-Verkehrs, die Qualitätsstufe D nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV 2015) für den motorisierten Verkehr erreicht wird. Die Umlaufzeit wird mit 90 Sekunden angesetzt. Dies entspricht gegenüber den heutigen Zuständen einer deutlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit.

Die Verkehrssicherheit wird durch den Entfall der bedingten Verträglichkeit entscheidend erhöht. Das bedeutet, dass die Freigabezeit der Grünblinkzeiten so lange sein muss, dass auch langsame Fußgänger innerhalb dieser Zeit die gesamte Fahrbahn queren können. Alle kritischen Fahrbeziehungen im motorisierten Verkehr können nun konfliktfrei geführt werden. Der Rückstau im Zuge der Industriestraße beträgt ca. 100 bzw. 78 m. Die mittlere Wartezeit für alle Verkehrsteilnehmer beträgt 51 bzw. 36 Sekunden.

Grundsätzlich kann somit in beiden untersuchten Spitzenzeiten, unter Berücksichtigung des maximalen Verkehrs, durch den angedachten Ausbau des Knotenpunktes eine maßgebliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit erreicht werden.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geometrie, einschließlich modifizierter Räumwege und angepasster Zeitbedarfswerte nach RiLSA (Richtlinie für Lichtsignalanlagen, FGSV 2010) durchgeführt wurden.

2.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Da der Knotenpunkt sowohl in Nord-Süd- als auch in Ost-West-Verbindung gut einsehbar angeordnet ist und durch die Errichtung der zusätzlichen Abbiegespuren auf der L 523 Wormser Straße, kann die Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Die Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer ist durch die Anordnung von umläufigen signalisierten Fußgänger- und Radfahrerfurten gewährleistet.

2.2 Bisherige / zukünftige Straßennetzgestaltung

Im Zuge des Ausbaus des Knotenpunktes sowie des Radweges in der Wilhelm-Hauff-Straße finden keine Verlegungen von Straßen und Wegen statt, auch Umstufungen / Widmungen kommen nicht zum Tragen.

2.3 Linienführung

2.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs

Die Lage des Knotenpunktes richtet sich überwiegend an den Bestandsflächen. Durch die neue Radwegfurt im nördlichen Bereich der L 523 sind jetzt alle Radverkehrsbeziehungen entlang der L 523 / Industriestraße und Wilhelm-Hauff-Straße verkehrssicher zu befahren.

2.3.2 Zwangspunkte

Es sind keine topographischen Besonderheiten und Ingenieurbauwerke vorhanden, lediglich die unter dem Knotenpunkt verlaufende Gasleitung muss beachtet und dementsprechend gesichert werden. Eine Übersicht der aktuell bekannten vor Ort liegenden Leitungen wird aus **Unterlage 8** ersichtlich.

2.3.3 Linienführung im Lageplan

Die Linienführung der neuen Fahrspuren der L 523 Wormser Straße verursachen geringfügige Eingriffe im nördlichen und südlichen Abschnitt der L 523 am westlichen und östlichen Fahrbahnrand. Die erforderlichen Ausbaulängen der jeweiligen Linksabbiegespuren betragen gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV 2015) 30´m und weisen eine Breite von 3 m auf.

2.3.4 Linienführung im Höhenplan

Die Höhenlage des Knotenpunktes befindet sich auf ebenem Gelände und wurde auf dem Bestand belassen.

Der Verlauf der Gradienten der L 523, der Industriestraße sowie der Wilhelm-Hauff-Straße kann den **Unterlagen 6.1** bis **6.3** entnommen werden.

2.3.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten

Im Bereich der Aufstellflächen für Fußgänger am Fahrbahnrand wurden die erforderlichen Haltesichtweiten nachgewiesen. Aufgrund der gewählten Knotenpunktsform ist eine Darstellung von Sichtweiten in Lage und Höhe konkret nicht erforderlich.

2.4 Querschnittsgestaltung

2.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsabmessungen

Die Querschnittsbemessung erfolgte, wie bereits beschrieben, anhand der RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, FGSV 2006) sowie der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA, FGSV 2010). Die **Unterlagen 14.1** bis **14.8** zeigen Regelquerschnitte in dem Maßstab 1:50.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in die heutigen Straßeneinläufe entwässert.

Die vorhandenen Straßeneinläufe müssen aufgrund von Spurverbreiterungen teilweise parallel versetzt werden.

2.4.2 Fahrbahnbefestigung

Die jeweiligen Aufbaubemessungen erfolgten unter Berücksichtigung der Vorgaben der ingenieurgeologischen Gutachten vom 14.08.2019 und vom 11.10.2019 sowie der Erweiterung des Gutachtens vom 19.07.2021 der Inge-

nieurgesellschaft IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt/Weinstraße. Die zugrunde gelegte Frosteinwirkungszone des Untersuchungsgebietes ist die Frosteinwirkungszone I. Die im Untersuchungsgebiet anstehende Bodenart gehört der Frostempfindlichkeitsklasse F3 punktuell auch der Frostempfindlichkeitsklasse F2 an. Somit ergibt sich für die ermittelten Belastungsklassen (BK) unabhängig von den Anforderungen an die Tragfähigkeit eine Mindestdicke des frostsicheren Straßenaufbaus von ≥ 65 cm (BK 10 und BK 32).

Der Aufbau des Radweges in der Wilhelm-Hauff-Straße entspricht der Belastungsklasse 0,3, RStO12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen), FGSV und setzt sich wie folgt zusammen:

Radweg:

- 8 cm Pflasterdecke,
- 4 cm Pflasterbett,
- 15 cm Schottertragschicht,
- 28 cm Frostschutzschicht.

Der Gesamtaufbau beträgt somit 55 cm.

Der Aufbau der L 523 Nord entspricht der Belastungsklasse BK 32 nach RStO12. (**Definition:** In den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) Das entspricht der dritthöchsten von sieben definierten Belastungsklassen.

L 523 Nord:

- 4 cm Asphaltdeckschicht,
- 8 cm Asphaltbinderschicht,
- 18 cm Asphalttragschicht,
- 15 cm Schottertragschicht,
- 20 cm Frostschutzschicht.

Somit ergibt sich ein Gesamtaufbau von 65 cm.

Der Aufbau der Fahrbahn in der L 523 Süd wurde wie folgt dimensioniert:

L 523 Süd:

- 4 cm Asphaltdeckschicht,
- 8 cm Asphaltbinderschicht,
- 10 cm Asphalttragschicht,
- 15 cm Schottertragschicht,
- 28 cm Frostschutzschicht.

Der Gesamtaufbau beträgt somit 65 cm und entspricht der Belastungsklasse BK 10 nach RStO12. Das entspricht der vierthöchsten von sieben definierten Belastungsklassen.

2.4.3 Böschungsgestaltung

Eingriffe und Angleichen von Bestandsböschungen sowie die Erstellung neuer Böschungen sind nicht vorgesehen.

2.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Der Knotenpunkt L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße wird gut einseitig und verkehrssicher umgebaut. Die Radwegbeziehungen werden durch die neue Furt über die L 523 vollumfänglich erschlossen. Grundstückszufahrten und sonstige Weganschlüsse bleiben erhalten.

2.6 Besondere Anlagen / Ausstattungen

Im Zuge des Umbaus des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße können der barrierefreie Ausbau der beiden Bushaltestellen mit entsprechenden Leiteinrichtungen bzw. Ausstattungsmerkmalen im südlichen Bereich der L 523 als besondere Ausstattungsmerkmale hervorgehoben werden.

2.7 Ingenieurbauwerke

Im Zuge des Ausbaus des Knotenpunktes ist als Ingenieurbauwerk der Abbruch der bestehenden Beschilderungsbrücke, sowie deren Neuerstellung im Zuge der L 523 Süd zu nennen. Die heutige Schilderbrücke erstreckt sich vom östlichen Fahrbahnrand der L 523 Süd über die bestehende signalisierte Fußgängerfurt bis zur in Straßenmitte gelegenen Aufstellfläche für Fußgänger auf Höhe des dortigen Grünstreifens und wird am Anfang und Ende durch fundamentierte Pfeiler aufgelagert. Aufgrund der Errichtung der neuen Linksabbiegespur in die Industriestraße auf der Fläche des Grünstreifens muss die mittlere Aufstellfläche für die Fußgänger, sowie der dortige Unterstützungspfeiler rückgebaut werden. Die neu zu errichtende Schilderbrücke wird demnach als Kragarm ausgebildet und am östlichen Fahrbahnrand mit einem aufdimensionierten fundamentierten Pfeiler aufgelagert.

2.8 Grunderwerb

Es werden keine Eingriffe in private Grundstücke stattfinden. Grunderwerb ist somit nicht nötig. Die Baumaßnahme berührt ausschließlich Flurstücke der Stadt Frankenthal sowie des Landes Rheinland-Pfalz. Eine Ablösung erfolgt somit ausschließlich von der Stadt Frankenthal gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz.

2.9 Baugrund- / Erdarbeiten

Im Zuge der Vorplanung wurde bereits ein ingenieurgeologisches Gutachten durch das Ingenieurbüro IBES – Baugrundinstitut aus Neustadt an der Weinstraße erstellt, das in die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung einfließt.

Laut ingenieurgeologischen Gutachten vom 19.07.2021 der Ingenieurgesellschaft IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt/Weinstraße wird empfohlen, die Verwertung von Aushubmaterialien der Einstufungen Z0 bis Z2 anzustreben, sofern diese Materialien aus bodenmechanischen Gesichtspunkten verwertbar sind. Das Planum ist mit Gefälle herzustellen. Auf eine auszureichende Drainage-/Entwässerungsmöglichkeit ist zu achten.

2.10 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt wie im heutigen Bestand. Das im Bereich des Knotenpunktes anfallende Oberflächenwasser wird über die bestehenden Straßeneinläufe abgeleitet. Zum Anschluss an die vorhandenen Entwässerungsanlagen sind die Straßeneinläufe teilweise parallel zu versetzen.

2.11 Straßenausstattung

Im Rahmen der Ausführungsplanung werden neben oben genannter neuer Schilderbrücke die entsprechend den geltenden Richtlinien vorzusehenden Beschilderungen und Markierungen angebracht. Abweichungen hiervon sind nicht vorgesehen.

3. Kosten

Die aktuelle Kostenberechnung weist Baukosten für den gesamten Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm Hauff-Straße einschließlich dem Bau des Radweges im Einmündungsbereich an der Wilhelm-Hauff-Straße sowie dem barrierefreien Umbau der im südlichen Abschnitt der L 523 befindlichen Bushaltestellen von 707.522 € netto entsprechend 841.951 € brutto auf. In den Kosten sind Kosten für Entsorgung von eventuell anfallendem belastetem Material nicht enthalten.

Die Kosten können der **Unterlage 13** entnommen werden.

4. Verfahrensangabe

Das Vorhaben soll im Rahmen einer unwesentlichen Änderung umgesetzt werden. Es erfüllt die Voraussetzungen für das Entfallen eines förmlichen Baurechtsverfahrens, weil andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und keine UVP-Pflicht besteht (§ 74 Abs. 7 LVwVfG i. V. m. § 37 Abs. 4 StrG).

5. Durchführung der Baumaßnahme

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass der Förderantrag zur Mitfinanzierung der Baumaßnahme positiv beschieden wird, ist vorgesehen, die Baumaßnahme im Jahr 2022 durchzuführen. Nach Abstimmung und Einholung der Genehmigungsplanung mit dem LBM kann der Förderantrag gestellt werden.

6. Kostenträger

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Stadt Frankenthal (Pfalz). Die aktualisierten Kosten beziffern sich auf rd. 842.000 €. Hierfür stehen im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 280.000 € im städtischen Haushalt bei Produkt 5421 – Projekt 5115 (Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße) zur Verfügung.

Im Jahr 2023 sind weitere Mittel in Höhe von 210.000 € bereits in der mittelfristigen

Finanzplanung vorgesehen, die im Jahr 2022 als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung stehen. Der Differenzbetrag in Höhe von 352.000 € wird im Rahmen einer Anpassung an die Kostenentwicklung und den voraussichtlichen Mittelabfluss Haushaltsplan 2023 veranschlagt.

7. Haushaltsansatz

Aufgrund der in 2014 gestellten Fördervoranfrage einschl. des mit dem LBM Speyer geführten Schriftverkehr handelt es sich bei dem Knotenpunkt Industriestraße / Wormser Straße / Wilhelm-Hauff-Straße bzgl. ihrer übergeordneten Bedeutung innerhalb des gesamten städtischen Netzes um eine städtische Kreisstraße. Aus Sicht des LBM wird der Einstufung in den Fördertatbestand „Verkehrswichtige, innerörtliche Straße“ zugestimmt. Somit besteht die Möglichkeit der Bezuschussung nach LVFG Kom (Landesverkehrsfinanzierungsgesetz). Die Höhe der der teilweisen Refinanzierung über die Förderung ist abhängig vom zu erwartenden Förderbescheid. Diese kann bis zu 90% der förderfähigen Kosten (75% der Gesamtkosten) betragen.

8. Weitere Vorgehensweise

Nach Beschluss dieser Drucksache wird die Verwaltung auf Grundlage dieser Entwurfsplanung, die Genehmigungsplanung vorbereiten und beim LBM einreichen. Im Anschluss daran wird die Ausführungsplanung ausgearbeitet und die Maßnahme in diesem Jahr öffentlich ausgeschrieben. Es ist angedacht mit der baulichen Umsetzung im Jahr 2022 zu beginnen und diese bis Mitte des Jahres 2023 zu beenden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Protokoll:

Oberbürgermeister Hebich ruft TOP 9 und 9.1 gemeinsam auf.

Ausschussmitglied Dr. Schulze bittet darum das die Druckampel an der Kreuzung durch eine Ampel ohne diese Möglichkeit ersetzt wird. Da an dieser Stelle ja auch der Pendlerradweg entstehen soll und eine Druckampel dann kontraproduktiv wäre.

Oberbürgermeister Hebich sagt zu dies mit in die Planungen aufzunehmen.



Aktenzeichen: 613/KA

Datum:

Hinweis:

**Entwurfs- und Baubeschluss - Projekt 5115 - Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße
hier: Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung**

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 9.1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

- Dem Kostenvolumen in Höhe von rd. 1.015.300 € wird zugestimmt. Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten wird über den Nachtragshaushalt 2022 sichergestellt.

Begründung:

Wie in Drucksache XVII/2305 in der Begründung unter Nr. 3 dargestellt, weist die aktuelle Kostenberechnung Baukosten für den gesamten Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm Hauff-Straße einschließlich dem Bau des Radweges im Einmündungsbereich an der Wilhelm-Hauff-Straße sowie dem barrierefreien Umbau der im südlichen Abschnitt der L 523 befindlichen Bushaltestellen von 707.522,00 € netto entsprechend 841.951,00 € brutto auf.

Die Baunebenkosten ließen sich zwischenzeitlich annähernd konkretisieren. Baunebenkosten sind all die Kosten, die derzeit nicht genau angegeben werden können, da deren Umfang sich meist erst während der Durchführung der Maßnahme ergibt.

Ausgenommen hiervon sind die Planungskosten mit 15% der Bausumme in Höhe von	brutto 126.300,00 €
Kosten für Grunderwerb fallen nicht an.	0,00 €
Kosten für ingenieurgeologische Gutachten ergeben sich in Höhe von	brutto 14.000,00€
Kosten für die Entsorgung von belastetem Material fallen voraussichtlich nicht an, da laut Gutachten kein belastetes Material vorhanden ist.	0,00 €
Die Kosten für die Einrichtung der Baustelle werden aktuell geschätzt auf	rd. 3.000,00 €
Bei den Kosten von Leitungsarbeiten (z.B. Sicherung der Gasleitungen im Kreuzungsbereich) besteht noch Abstimmungsbedarf mit den jeweiligen Betreibern. Hierfür werden seitens der Verwaltung angesetzt	rd. 30.000,00 €
Die Bausumme beziffert sich auf	rd. 842.000,00 €

Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von **rd. 1.015.300 €.**

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Stadt Frankenthal (Pfalz). Die aktualisierten Kosten beziffern sich auf rd. 842.000,00 € zzgl. der Baunebenkosten in Höhe von rd. 173.300,00 €, insgesamt rd. 1.015.300,00 €. Hierfür stehen im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 280.000,00 € im städtischen Haushalt bei Produkt 5421 – Projekt 5115 (Umbau des Knotenpunktes L 523 / Industriestraße / Wilhelm-Hauff-Straße) zur Verfügung.

Im Jahr 2023 sind weitere Mittel in Höhe von 210.000,00 € bereits in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen, die im Jahr 2022 als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung stehen. Der Differenzbetrag in Höhe von nunmehr 525.300,00 € wird im Rahmen einer Anpassung an die Kostenentwicklung und den voraussichtlichen Mittelabfluss im Nachtragshaushalt 2022 für das Jahr 2023 in der mittelfristigen Finanzplanung zusätzlich veranschlagt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)



Drucksache Nr.

XVII. Wahlperiode 2019 – 2024

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung



Aktenzeichen: 51-1/Schl 51-11/Ch

Datum: Hinweis:

Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022/2023

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 10	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: 51						

Die Verwaltung berichtet:

Dem Jugendamt obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung. Konkretisierung erfolgt durch § 19 KiTaG (Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019) sowie durch § 1 KiTaGAVO (Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021).

Der vorliegende Bedarfsplan legt dar, welche voraussichtlichen Bedarfe und Bestände an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie an Förderangeboten bestehen, um zum einen den Anspruch als auch die Anforderungen nach § 15 bis § 17 KiTaG zu erfüllen.

Im ersten Jahr der Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgten - wie erwartet - vielfältige Veränderungen und Herausforderungen auf administrativer Ebene wie auch im Kitabereich selbst, d.h. in organisatorischer, pädagogischer, personeller wie auch finanzieller Hinsicht. Zudem stehen bislang weitere Regelungen aus, wie z.B. die nach § 5 Abs. 2 KiTaG auf Landesebene zu schließende Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege aus.

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden

Altersjahrgänge der in Frankenthal lebenden Kinder (Erstwohnsitz)

Tab. 1 Altersjahrgänge der in Frankenthal lebenden Kinder (Stand 27.06.2022)

Geburtszeitraum	Alter	Anzahl
01.01. –27.06.2022	Unter 1	188
01.01. - 31.12.2021	1-2-jährige in 2021	499
01.01. - 31.12.2020	2-3-jährige in 2020	484
01.01. - 31.12.2019	3-4-jährige in 2019	486
01.01. - 31.12.2018	4-5-jährige in 2018	522
01.01. - 31.12.2017	5-6-jährige in 2017	505
01.01. - 31.12.2016	6 – 7-jährige in 2016	554
01.09. - 31.12.2015*	Kann-Kinder 2015	163

* Anzahl der 6-7-jährigen, die noch nicht in die Schule gehen

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Altersjahrgänge zahlenmäßig etwas gestiegen, durchschnittlich liegt die Jahrgangsstärke bei rd. 500 Kindern.

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Mit Inkrafttreten des KiTaG wurde die Aufteilung der Kita-Plätze nach Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ersetzt durch die Unterteilung nach

- Plätze für unter 2-jährige Kinder (U2),
- Plätze für über 2-jährige Kinder bis zum Schuleintritt (Ü2) und
- Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr (Ü6)

Gesetzlich vorgegeben ist für Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt eine siebenstündige Betreuung, welche vorrangig als durchgängiges Vormittagsangebot gestaltet werden soll; hierbei ist ein Mittagessen vorzusehen. Dies setzt eine gewisse räumliche Ausstattung voraus, welche in vielen Einrichtungen nicht gegeben ist. Zur Realisierung dieses Angebotes sind Umbauten oder Erweiterungen erforderlich. Für die Vollverpflegung aller Kinder gilt eine Übergangsfrist bis 01.07. 2028.

Bezüglich des Umfanges (anzahlmäßig und zeitlich) erfolgt durch das KiTaG keine direkte Aussage; nach § 19 (Bedarfsplanung) soll den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, Rechnung getragen werden.

Anhand der beiden Kriterien Alterskategorie (U2/Ü2/Ü6) und Betreuungsdauer erfolgt die platzbezogene Personalbemessung einer Einrichtung.

Die Belegung von Einrichtungen ist aufgrund der Neustrukturierung der Alterskohorten nach U2 und Ü2 (und Ü6) möglich. Hierbei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Fehlbelegungen im U2 Bereich kommt, was mit Abzügen der Personalkostenzuschüsse verbunden ist. Um eine Fehlbelegung zu vermeiden, sind im Ü2 Bereich Plätze frei zu halten bzw. zu reservieren, damit einjährige aufgenommene Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt werden, in diesen Altersgruppenbereich wechseln können. Zwangsläufig wirkt sich dies direkt auf die „extern“ belegbare Platzanzahl für die Ü2 Kinder aus und insbesondere für die Anzahl der Plätze für die Zweijährigen in den jeweiligen Einrichtungen.

Mit der Umstellung der Altersgruppen ergeben sich neue Herausforderungen für die Bedarfsplanung aber auch für die Einrichtungen. Im Laufe des Kindergartenjahres mussten die Betriebserlaubnisse von verschiedenen Einrichtungen an die aktuelle Bedarfssituation angepasst werden. (Verbunden damit ist allerdings auch eine Änderung der Personalisierung in der jeweiligen Einrichtung) Eine weitgehend passgenaue Bedarfsplanung ist darüber hinaus erforderlich, da von Seiten des Gesetzgebers jeweils zum Stichtag 31. Mai nur ein bestimmtes Platzkontingent in den Einrichtungen unbelegt sein darf. Zu Anfang beläuft sich dies auf 20 %; nach Ablauf der Übergangsfrist in 2028 auf 8 %. Bei Überschreitung dieser vorgegebenen Obergrenzen entstehen Einbußen bei den Personalkostenzuschüssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im laufenden Kindergartenjahr quasi ein Jahrgang nachwächst, für welchen Plätze vorzuhalten sind.

Nach § 19 KiTaG kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft

Vorgesehene Betreuungsangebote zum Kitajahr 2022/23

Einrichtung	U2 Plätze							Ü2 Plätze							Ü6 Plätze	Gesamt
	7 Std.	7.5 Std.	8 Std.	8.5 Std.	9 Std.	9.5 Std.	10 Std.	7 Std.	7.5 Std.	8 Std.	8.5 Std.	9 Std.	9.5 Std.	10 Std.		
Pilgerstraße	1						3	61						40		105
Nachtweideweg								45								45
Jean-Ganss-Straße								70				30				100
Carl-Spitzweg				4				47			34					85
Am Strandbad	2						4	50						54		110
Jakobsplatz								56						44		100
Fontanesiestraße	1				2			49				33				85
Sapperstraße								45		30						75
Hauptstraße								51			24					75
Gotthilf-Salzmänn-Straße								45			30					75
Odenwaldstraße								56				34				90
Kirchgrabenstraße plus BTHG								39			21					75
Kita Mahlastraße								50					35	10		95
Krippe Mahlastraße	4					2		15					24			45
Hans-Holbein-Straße					4			45				36				85
Ziegelhofweg	1						5	50						54		110
Wilhelm-Hauff-Str.								18							45	63
Haydnstraße					7			58				45				110
Weidstraße	1						6	51						47		105
Prot. Am Rheintor								31				44				75
Prot. Steinstraße								60				40				100
Prot. Johann-Krauß-Straße								45				30				75
Kath. St. Ludwig								51				24				75
Kath. Heilig Kreuz								26				18				44
Sterntaler Waldorf					6			56				18				80

Bezirksverband PIH								52**		26		28				106
Summe insgesamt	10	0	0	4	19	2	18	1237	0	56	109	380	59	239	55	2188

Integr. Kita Kirchgrabenstr. enthalten hierbei sind 15 BTHG-Kinder (mit einer tägl. Betreuungszeit von 7 Std.)

** PIH mit 52 BTHG-Kinder (mit einer tägl. Betreuungszeit von 7 Std.)

Nachrichtlich:

In 2014 wurde eine Krippengruppe von Educare, dem Betreiber der Einrichtungen LuKids (eine betriebsnahe Einrichtung der BASF SE), in den Bedarfsplan der Stadt Frankenthal aufgenommen. Insgesamt können 10 Frankenthaler Kinder betreut werden.

Die vorgesehene Betreuungsangebot für das Kitajahr 2022/23 sind nur zu realisieren, wenn ausreichend Fachkräfte akquiriert werden können. So konnten in der Einrichtung des Waldorfschulvereins Frankenthal (Pfalz) e.V. wie auch in der kommunalen Kindertagesstätte Weidstraße das Betreuungsangebot nicht wie geplant umgesetzt werden. Auch in anderen Einrichtungen musste im Laufe des letzten Kitajahres aufgrund nicht besetzbarer freier Stellen ein Aufnahmestopp verhängt und Übergangsweise eine angepasste Änderung der Betriebserlaubnis erfolgen

Kinder mit besonderen Förderbedarfen

Der grundsätzlich inklusive Anspruch an rheinland-pfälzische Kindertageseinrichtungen ist in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geregelt. Kindertagesbetreuung soll danach allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten.

D.h. mit Blick auf individuelle Benachteiligungen von Kindern wird hiermit nochmals deutlich gemacht, dass i.d.R. explizit auch für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die Kindertagesbetreuung i.d.R. zusammen mit Kindern ohne Behinderung stattfinden soll.

Die neue gesetzliche Grundlage zielt darauf ab, dass für alle Kinder ein „Regelplatz“ zur Verfügung zu stellen ist. Insofern erfolgt - auch für Kinder mit Behinderung - die Finanzierung des Regelplatzes über die Jugendhilfe einschließlich des entsprechenden Landeszuschusses zu den Personalkosten. Zukünftig ist „nur noch“ der behinderungsbedingte Bedarf über die Eingliederungshilfe zu finanzieren.

SGB IX bildet die gesetzliche Grundlage für die im Einzelfall erforderlichen individuellen Teilhabeleistungen. Nach § 4 Absatz 3 SGB IX sollen die Leistungen für Kinder mit Behinderungen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit anderen Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Nach § 75 Absatz 1 SGB IX sind zur Teilhabe an Bildung und nach § 76 SGB IX zur sozialen Teilhabe unterstützende Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, damit Kinder mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Insofern wird im Rahmen der Planung von Neubauten wie auch bei Sanierungen von Einrichtungen angestrebt soweit wie möglich entsprechende bauliche Voraussetzungen zu berücksichtigen wie auch Fachkräfte entsprechend zu schulen und weiterzubilden und ein entsprechendes Inklusionskonzept zu entwickeln.

Dies und die Weiterführung der Einrichtung Kirchgrabenstraße als integrative Einrichtung ist ein weiterer Schritt zum Ausbau der Wahlfreiheit für ein Kind mit Beeinträchtigung zwischen einer Regeleinrichtung, einer integrativen Einrichtung und einer Förderereinrichtung.

In Frankenthal gibt es zwei Einrichtungen mit integrativen bzw. heilpädagogischen Gruppen, in welchen Kinder mit und ohne festgestellte Behinderung betreut werden. Die tägliche Betreuungszeit ist auf 7 Stunden festgesetzt, da für diese Kinder die Beförderungszeit in die Einrichtung bzw. von der Einrichtung nach Hause mit zu berücksichtigen ist.

- Die Integrative Kindertagesstätte des Pfalz Institutes für Hören und Kommunikation Frankenthal speziell für die Gruppe der Kinder mit Förderbedarf Hören und Sprache oder für Kinder, die von Behinderung bedroht sind (CODA-Kinder, dies meint hörende Kinder deren Eltern gehörlos sind) mit 52 Plätzen für Förderkinder.

- Die Integrative Kindertagesstätte Kirchgrabenstraße (in gemeinsamer Trägerschaft der Stadt Frankenthal und dem Zweckverband Kinderzentrum und Schule, Ludwigshafen am Rhein) mit 15 Plätzen für Förderkinder.

Während in der IKTS Kirchgrabenstraße i.d.R. ausschließlich Frankenthaler Kinder betreut werden, umfasst das Einzugsgebiet des Kindergartens des PIH den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz.

Außerhalb von Frankenthal stehen insbesondere mit dem Förderkindergarten des Kinderzentrums in Ludwigshafen und der Integrativen Kindertagesstätte "Sonnenblume" der Lebenshilfe Ludwigshafen weitere Einrichtungen zur Betreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Verfügung.

Insgesamt besuchen derzeit insgesamt 48 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine Fördereinrichtung; in 3 Fällen erfolgte Unterstützung durch eine weitere zusätzliche Integrationskraft.

Daneben erfolgt vermehrt die Einzelintegration in Regeleinrichtungen. I.d.R. kommt es erst während des Besuches einer Kindertagesstätte zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfes. Im Rahmen einer individuellen Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB XII erfolgt die Betreuung und Förderung durch eine zusätzliche Integrationskraft; oftmals wäre es darüber hinaus notwendig die Gruppenstärke zu reduzieren. Dies ist in der jetzigen Situation, d.h. vor dem Hintergrund der nicht ausreichenden Plätze, nicht möglich.

In den Regeleinrichtungen (kommunale und freie) werden derzeit 24 Kinder mit Unterstützung einer Integrationskraft betreut; in derzeit 14 Fällen ist der Förderungsbedarf festgestellt und bewilligt, allerdings konnte bislang noch keine Integrationskraft gefunden werden. Darüber hinaus bestehen zudem Anträge auf sog. Clearings, um abzuklären ob bzw. in welchem zeitlichen Umfang Fördermaßnahmen für bestimmte Kinder notwendig sind bzw. es erfolgen Vorkehrungen für die Antragsstellung.

Maßnahmen zur Schaffung von neuen Kindergartenplätzen

Geplante Ausbaumaßnahmen

Von Seiten der Stadt sind zwei sechsruppige Einrichtungen mit je 105 Kinder auf der städtischen Liegenschaft am Ostparkstadion vorgesehen. Die konkreten Planungen erfolgen derzeit. Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten wurden beim LSJV bereits gestellt.

Eine weitere Option ist eine fünfgruppige Einrichtung im Rahmen des Neubauprojektes von ALDI SÜD Dienstleistungs-GmbH Co.oHG in der Daniel-Bechtel-Straße sowie eine Einrichtung, ebenfalls sechsruppig angedacht, auf der Liegenschaft "Mörsch- westlich des Friedhofes".

Die konkrete Ausgestaltung der Plätze bzw. die Unterteilung der Alterskohorte U2 und Ü2 mit dem jeweiligen Betreuungsumfang ist noch festzulegen. Derzeit wird in den sechsruppigen Einrichtungen von maximal fünf, in der fünfgruppigen Einrichtung von maximal drei U2 Plätzen ausgegangen.

	Gruppen	Neu zu schaffende Plätze		
		Max.	Ü2	gesamt

		U2		
Ostpark 1	6	5	100	105
Ostpark 2	6	5	100	105
Daniel-Bechtel-Straße	5	3	92	95
Mörsch	6	6	99	105
				410

Die Interessensbekundung in 2021 von Seiten des Malteser Hilfsdienst e.V. bezüglich der Schaffung einer Kindertagesstätte ruht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Studernheim, nördlich der Mühlbergstraße", wird derzeit die Einrichtung einer Kindertagesstätte bzw. die Erweiterung der bestehenden Einrichtung geprüft.

Versorgungssituation

U2 Bereich - Kinder im Alter unter zwei Jahren

Die vorgesehenen Plätze für den U2 Bereich belaufen sich auf 53.

Der Jahrgang der Einjährigen liegt derzeit bei 499.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein U2 -Platz im Laufe eines Kita-Jahres mehrfach nachbelegt werden kann. Dies bedingt, dass für die mit 1 Jahr aufgenommenen Kinder in der Kita auch jeweils entsprechend Ü2-Plätze freigehalten werden. Bei der Belegungsplanung ist vorgehen, dass ein U2-Platz während eines Kita-Jahres zwei bis drei Mal wieder neu belegt werden kann.

In der Tagespflege werden 23 U2 Kinder, davon 20 Einjährige betreut. (Stand 01.06.2022). Die Kapazitäten in der Tagespflege für alle Altersgruppen sind zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend ausgeschöpft.

Aufgrund des nicht ausreichenden Platzangebotes im U2 Bereich besteht bei der Vergabe der Plätze für die Altersgruppe U2 weiterhin die Vorgabe, dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren, vorrangig berücksichtigt werden.

Ü2 Bereich - Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Ü2-Bereich

Die vorgesehenen Plätze für den Ü2- Bereich belaufen sich auf 2.080. Darin enthalten sind die BTHG Plätze in der Kita des PIH sowie die Plätze in der Einrichtung des Waldorf Schulvereins, welche auch durch Kinder aus anderen Kommunen und Kreisen belegt werden. Demgegenüber stehen zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. zum Ende dieses Kitajahres 2021/22 rd. 2.470 Kinder im Ü2 Bereich.

Wie vorab erwähnt, sind im Ü2 Bereich Plätze für U2-Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt werden, freizuhalten. Dadurch verringert sich zwangsläufig die Platzkapazität im Ü2 Bereich für die Neuaufnahmen der Kinder in dieser Alterskohorte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass über das Kindergartenjahr hinweg ein kompletter Jahrgang „nachwächst“.

In der Tagespflege werden 32 Kinder dieser Altersgruppe betreut. (Stand 01.06.2022), dabei handelt es sich bei den Ü3 Kindern i.d.R. zu Randzeiten.

Aufgrund des nicht ausreichenden Platzangebotes im Ü3 Bereich besteht weiterhin bei der Vergabe der Plätze im U3 Bereich (für einjährige und zweijährige Kinder) die Vorgabe, dass Kinder deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren vorrangig einen Platz bekommen

Ü6 Bereich – Schulkindebetreuung

Nach § 17 KiTaG ist ein Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen für Schulkinder gegenüber den schulischen Angeboten nachrangig zu erbringen. In der Kita Mahlaststraße und in der Einrichtung Wilhelm-Hauff-Straße beläuft sich die Anzahl der Ü6

Plätze auf 55 Ü6 Plätze.

In der Tagespflege werden 19 Kinder betreut, i.d.R. zu Randzeiten.

Zusammenfassung

Wie bereits im kombinierten Kinderbetreuungs- und Schulentwicklungsplan 2020 (Drucksache XVII/1179) dargelegt wurde, ist der Bestand der Plätze sowohl im U2 wie auch im Ü2 Bereich derzeit nicht ausreichend.

Derzeit stehen auf der Ü3 Warteliste rd. 350 Kinder, denen bislang kein Platz angeboten werden konnte bzw. die im Laufe des Kitajahres 2022/23 einen Rechtsanspruch haben.

Dies ist mit bedingt durch den Aufnahmestopp, der in einigen Einrichtungen aufgrund von nicht besetzten Stellen erfolgt ist.

Auf der Warteliste im U3 Bereich stehen derzeit

- im U2 Bereich noch 6 Kinder, für die ein Platz mit einem Jahr beantragt wurde und die bis zum 31.07.2022 bereits zwei Jahre alt werden. Darüber hinaus stehen rd. 50 Kinder für das neue Kitajahr auf der Warteliste.
- in der Altersgruppe der Zweijährigen noch rd. 91 Kinder, die bis Juli 2022 einen Platz beantragt haben. Für das Kitajahr 2022/23 stehen weitere 144 Kinder auf der Warteliste.

Im U3 Bereich besteht weiterhin die Vorgabe, dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Ausbildung stehen oder studieren, vorrangig berücksichtigt werden. In der Tagespflege sind die Kapazitäten weitgehend ausgeschöpft.

Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)



Drucksache Nr.

XVII. Wahlperiode 2019 – 2024

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Anfragen der Fraktionen



Aktenzeichen: CDU

Datum:

Hinweis:

**Vorkehrungen zur befürchteten Gasknappheit
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 11	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an: 10 und Stadtwerke					

Wir bitten die Verwaltung mündlich zu berichten, welche Vorkehrungen getroffen wurden und welche noch geplant sind, um auf die zu befürchtende Gasknappheit und die weiteren Stufen des Notfallplans Gas der Bundesregierung zu reagieren.

Begründung

Der Fortgang des Ukraine Krieges lässt es immer wahrscheinlicher erscheinen, dass eine tatsächliche Gasknappheit eintreten wird.

Die Bundesregierung hat die zweite Stufe des Notfallplans Gas ausgerufen.

Hier die konkreten Auswirkungen auf Frankenthal darzustellen und die notwendigen Reaktionen vorzubereiten ist leider eine Notwendigkeit geworden.


Gabriele Bindert
Vorsitzende

Protokoll:

Ausschussmitglied Bindert stellt die Anfrage vor.

Oberbürgermeister Hebich nimmt Stellung zu der Anfrage im Hinblick auf unser Energieversorgungsunternehmen:

Schon vor einigen Wochen haben die Stadtwerke einen Krisenstab gemäß unseres Krisenmanagementhandbuchs der Stadtwerke gebildet. Dieser tagt in regelmäßigen Abständen und steht im stetigen Austausch mit Verbänden und Gremien. Ebenso wurde unser Maßnahmenplan zur Gasmangellage überarbeitet und die Kontaktdaten aller relevanter Partner und Kunden aktualisiert. In den Sitzungen des Krisenstabs wird nicht nur die aktuelle Lage lückenlos überwacht, sondern es werden alle möglichen Szenarien besprochen. Für diese Szenarien werden Konzepte erstellt, um eine schnellst mögliche Reaktion zu gewährleisten.

Um unsere Kunden entsprechend zu informieren, geben wir die Infos nicht nur über unsere Homepage oder Facebook weiter, wir führen auch bilaterale Gespräche mit Großkunden.

Eine weitere Maßnahme unsererseits war, dass wir den Netzdruck im Hochdrucknetz erhöht haben. Hierdurch können wir von geringfügigen Pufferwirkungen profitieren.

In Bezug auf die Stadtverwaltung, der Deutsche Städtetag hat einen Leitfaden veröffentlicht „Übersicht möglicher Eilmaßnahmen zur Energieeinsparung“. Im Moment prüfen wir wo man in der Stadtverwaltung Energie einsparen kann.



Aktenzeichen: SPD

Datum:

Hinweis:

**Baustelle Ladenlokal (ehemals Ihr Platz) in der Bahnhofsstraße
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 12	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an: 61					

Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

Baustelle Ladenlokal (ehemals Ihr Platz) in der Bahnhofstraße

Nachdem in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 02.06.2022 vom Oberbürgermeister eine optimistische Aussage zur Fortführung der Bauarbeiten im ehemaligen „Ihr Platz“ am Rathausplatz gegeben wurde, berichtete die RHEINPFALZ am 10.06.2022, dass im völligen Gegensatz dazu, die Drogeriemarktkette DM ihre Pläne endgültig aufgegeben hat, von der Ecke Rathausplatz/Speyerer Straße in das leerstehende Gebäude in der Bahnhofstraße umzuziehen.

Eine derartige Fehlinformation eines städtischen Gremiums bedarf dringend einer schnellstmöglichen Aufarbeitung.

Wir bitten die Verwaltung um Stellungnahme zu nachstehenden Fragen:

1. Wann wurde dieser neue Sachstand von wem der Stadtverwaltung zur Kenntnis gebracht?
2. Wieso konnte der Oberbürgermeister im Planungs- und Umweltausschuss acht Tage vor der RHEINPFALZ-Meldung von noch nach wie vor bestehenden Umzugsplänen berichten? Wann und mit wem von den Verantwortlichen bei DM hatte die Verwaltung Kontakt aufgenommen? Oder hatte die Verwaltung nur mit den Hausbesitzern Kontakt?
3. Inwieweit wurde die Verwaltung angesichts des langjährigen Leerstands im Zentrum der Stadt von sich aus tätig, um hier eine Verbesserung respektive einen Fortschritt bei den Bauarbeiten zu erreichen? Schließlich musste es allein schon über die Anfragen und Anträge aus den Gremien, offensichtlich sein, dass hier ein gesteigertes berechtigtes Interesse besteht.
4. Inwieweit können Fördermittel zur Innenstadtentwicklung für eine Verbesserung im Bereich dieses Ladenlokals, welches eben in exponierter Lage steht, genutzt werden.
5. Wie soll es jetzt weitergehen oder ist geplant, so wie bisher, weitere Jahre zuzuwarten?

Begründung:

Mit der Anfrage „Endlosbaustelle Ihr Platz/DM“ zum Planungs- und Umweltausschuss vom 10.09.2019 hatten wir auf diesen Schandfleck direkt am Rathausplatz hingewiesen. Ein Protokoll der Sitzung des Planungs- und Umwelt-Ausschusses liegt nicht vor! Lediglich wird im Ratsinformationssystem niederschriftlich darauf hingewiesen, dass die Anfrage „beantwortet“ sein soll, ansonsten ist nichts vermerkt. Mittlerweile schreiben wir das Jahr 2022.

Daher erinnern wir diesbezüglich auch an unsere Anfrage vom 29.10.2020 (Befassung im Stadtrat am 04.11.2020 XVII/1132) bei denen wir die Vorlagen der Protokolle/Niederschriften erbeten haben. Hier wurde uns seinerzeit von der Verwaltung zugesagt, dass die fehlenden Protokolle zügig nachgereicht werden sollen.

Auf eine erneute Anfrage der SPD vom 08.04.2021 zu vernachlässigten Gebäuden in der Innenstadt – insbesondere das Gebäude in der Bahnhofstraße ehemaliger „Ihr Platz“ - wurde von Herrn Bgm. Knöppel mitgeteilt, dass **„nach Rücksprache mit dem Bauherrn in den nächsten Wochen (Juni 2021!), unabhängig vom Rechtsstreit die Bauarbeiten wieder aufgenommen werden. Es wurde angekündigt, dass in den nächsten zwei Wochen (Juni 2021!) Änderungsanträge zum Bauvorhaben bei der Verwaltung eingehen werden“**

Mittlerweile ist erneut ein Jahr vergangen und in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am Donnerstag, 02.06.2022 wurde von Herrn OB Hebich auf eine Anfrage zum aktuellen Stand dieser Endlosbaustelle mitgeteilt, **„dass sich hier etwas tut“**.

Um es sarkastisch zu formulieren: offensichtlich hat sich dann tatsächlich ein paar Tage später etwas getan, denn am 10.06.2022 informiert die Rheinpfalz darüber, dass die Drogeriemarktkette DM ihre Umzugspläne zurückzieht.

Wir stehen erneut am Anfang und der exponierte Schandfleck in unserer Fußgängerzone bleibt weiterhin bestehen.

gez.

Aylin Höppner
Vorsitzende

Protokoll:

Ausschussmitglied Höppner stellt die Anfrage vor.

Oberbürgermeister Hebich beantwortet sie wie folgt:

Zu 1.:

Wann wurde dieser neue Sachstand von wem der Verwaltung zur Kenntnis gebracht?

Der Bereich Planen und Bauen hatte von diesem neuen Sachstand zum Zeitpunkt der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses keine Kenntnis. Die Information war in der Rheinpfalz vom 07.06.2022 zu lesen.

Zu 2.:

Wieso konnte der Oberbürgermeister im Planungs- und Umweltausschuss acht Tage vor der RHEINPFALZ-Meldung von noch nach wie vor bestehenden Umzugsplänen berichten? Wann und mit wem von den Verantwortlichen bei DM hatte die Verwaltung Kontakt aufgenommen? Oder hatte die Verwaltung nur mit den Hausbesitzern Kontakt?

Im Planungs- und Umweltausschuss wurde nicht von den Umzugsplänen von DM und der Baumaßname im Erdgeschoss gesprochen. In der Anfrage der CDU-Fraktion zum Planungs- und Umweltausschuss am 02.06.2022 ging es um die Nachpflanzung der entfernten Bäume vor dem Anwesen. In diesem Zusammenhang wurde auch darüber informiert, dass der Hauseigentümer eine Baugenehmigung für die Aufstockung und Erhöhung des Anwesens besitzt. Das Einvernehmen hierzu wurde im Planungs- und Umweltausschuss am 03.03.2022, DRS XVII/2222, erteilt. Nach Auskunft des Eigentümers beabsichtigt dieser, das Bauvorhaben noch in diesem Jahr zu beginnen und gegebenenfalls abzuschließen.

Zu 3.:

Inwieweit wurde die Verwaltung angesichts des langjährigen Leerstands im Zentrum der Stadt von sich aus tätig, um hier eine Verbesserung respektive einen Fortschritt bei den Bauarbeiten zu erreichen? Schließlich musste es allein schon über die Anfragen und Anträge aus den Gremien offensichtlich sein, dass hier ein gesteigertes berechtigtes Interesse besteht.

Die Verwaltung hat seitens der Bauaufsicht keinen Einfluss auf den Fortgang der ruhenden Bauarbeiten. Gemäß LBauO § 74 und der zugehörigen Rechtsprechung ist der Bauherr nicht verpflichtet, das genehmigte Bauvorhaben innerhalb einer bestimmten Frist fertig zu stellen.

Seitens Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung, Tourismus wurde Kontakt zum Eigentümer aufgenommen. Das Objekt wurde Mitte März dieses Jahrs besichtigt, um mögliche Nutzungskonzepte passend zur Immobilie vorschlagen zu können. Aufgrund einer Ansiedlungsanfrage, gerichtet an die Stabsstelle Wirtschaftsförderung wurden sämtliche Unterlagen zum Objekt an eine etablierte Systemgastronomie-Kette (kein Fast Food Unternehmen) weitergeleitet. Nach zwei Gesprächen zum Objekt befindet sich die Anfrage derzeit noch in der Prüfung. Darüber hinaus steht der Eigentümer mit diversen namenhaften Einzelhandelsketten im Gespräch.

Zu 4.:

Inwieweit können Fördermittel zur Innenstadtentwicklung für eine Verbesserung im Bereich dieses Ladenlokals, welches eben in exponierter Lage steht, genutzt werden.

Eine Förderung der Maßnahme in Form der Gewährung eines Kostenerstattungsbeitrages für die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ sowie der erhöhten steuerlichen Abschreibung der Maßnahme nach § 7h, 10f u. 11a EStG ist aus mehreren Gründen nicht möglich.

- Die Weitergabe von Städtebauförderungsmitteln durch die Stadt an einen privaten Hauseigentümer ist nur möglich, wenn vor Beginn der Maßnahme eine Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt abgeschlossen wurde, die Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen so-

wie die Höhe des Kostenerstattungsbetrages regelt. Ein Baubeginn vor Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme ist grundsätzlich förderschädlich. Eine Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung kann nicht rückwirkend abgeschlossen werden.

- Auch eine Gewährung erhöhter steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten innerhalb förmlich festgelegter städtebaulicher Sanierungsgebiete gemäß der §§ 7h, 10f und 11a EStG scheidet aus, da der notwendige Beschluss der Sanierungssatzung erst nach Zustimmung der ADD zum Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept erfolgen kann und eine rechtskräftige Sanierungssatzung sowie auch hier der Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung notwendige Voraussetzungen für die Ausstellung einer entsprechenden Steuerbescheinigung sind.

- Bei der Maßnahme handelt es sich in erster Linie um einen Umbau und einen Erweiterungsneubau. Förderfähig und steuerlich bescheinigungsfähig sind in der Regel nur Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 177 BauGB. Erhebliche bauliche Änderungen eines Gebäudes wie dessen Ausbau, Umbau oder Erweiterung stellen nach der Rechtsprechung des BVerwG und Bundesfinanzhof (kurz: BFH) weder eine Instandsetzung noch eine Modernisierung dar, weil Maßnahmen dieser Art nicht der Wiederherstellung eines vormals gegebenen, sondern der erstmaligen Herstellung eines neuen Zustandes dienen. Es handelt sich dabei um sogenannte darüberhinausgehende Maßnahmen, die nur in Ausnahmefällen förder- und bescheinigungsfähig sein können. Da der Neubauanteil der Maßnahme sehr hoch ist, ist anzunehmen, dass eine Förderung der Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln sowie die Gewährung einer erhöhten steuerlichen Abschreibung in diesem Fall ohnehin nicht möglich gewesen wäre.

Zu 5.

Wie soll es jetzt weitergehen oder ist geplant, so wie bisher, weitere Jahre abzuwarten?

Die Bauaufsicht hat keinen Einfluss auf den Fortgang der ruhenden Bauarbeiten. Gemäß LBauO § 74 und der zugehörigen Rechtsprechung ist der Bauherr nicht verpflichtet, das genehmigte Bauvorhaben innerhalb einer bestimmten Frist fertig zu stellen.

Seitens Stabsstelle Wirtschaftsförderung wird stets nach passenden Nutzungskonzepten und Nachmietern für das Objekt gesucht. Die Vorschläge werden an den Eigentümer weitergeleitet und bei Bedarf wird zu gemeinsamen Vermittlungsgesprächen eingeladen.



XVII. Wahlperiode 2019 – 2024

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Beratungsergebnis:

Gremium HFA	Sitzung am 12.07.2022	Top 19	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an:					

Protokoll:

Oberbürgermeister Hebich gibt folgende Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung bekannt:

TOP 13	Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen
TOP 14	Auftragsvergabe	einstimmig beschlossen
TOP 15	Einstellung	einstimmig beschlossen
TOP 16	Einstellung	einstimmig beschlossen
TOP 17	Einstellung	von der Tagesordnung abgesetzt
TOP 18	Einstellung	einstimmig beschlossen

